

# BGer 7B 161/2023 vom 17. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_161\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_161_2023)

FR: TF 7B 161/2023 du 17 octobre 2023

IT: TF 7B 161/2023 del 17 ottobre 2023

## Regeste

Rechtsverzögerung | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das Verweigern und Verzögern eines Entscheides kann jederzeit Beschwerde geführt werden ( Art. 94 BGG ). Auf das sonst bei Zwischenentscheiden in Strafsachen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG geltende Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils wird bei Beschwerden wegen Rechtsverzögerung ausnahmsweise verzichtet (vgl. BGE 143 III 416 E. 1.4; 138 IV 258 E. 1.1; Urteil 1B\_108/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 1.3; je mit Hinweisen). Ansonsten muss auch die Rechtsverzögerungsbeschwerde gemäss Art. 94 BGG die formellen Sachurteilsvoraussetzungen für Beschwerden an das Bundesgericht erfüllen. Sie hat insbesondere die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung darzutun ist, inwiefern Recht verletzt sei ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; Urteil 1B\_381/2019 vom 20. Januar 2020 E. 3 mit Hinweis). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auch bei Verfassungsprüfungen wie der geltend gemachten Rechtsverzögerung besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Urteil 1C\_389/2022 vom 11. Juli 2022 E. 2; zum Ganzen: Urteil 1B\_413/2022 vom 8. November 2022 E. 2.1 mit Hinweisen).

### E. 2.1

Die Vorinstanz stellt fest, dass im fraglichen Verfahren wegen Amtsmissbrauchs seit dessen Eröffnung am 13. Juli 2022 kontinuierlich Verfahrenshandlungen seitens der Staatsanwaltschaft vorgenommen worden seien. Was den Zeitraum zwischen der Kenntnisnahme der Staatsanwaltschaft von den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen am 3. Januar 2022 bis zur formellen Verfahrenseröffnung am 13. Juli 2022 anbelange, begründe der Beschwerdeführer kein Feststellungsinteresse an einer allfälligen Rechtsverzögerung und ein solches sei auch nicht ersichtlich. Insbesondere sei der Beschwerdeführer im fraglichen Verfahren nicht beschuldigte Person, der im Hinblick auf verschiedene an den Verletzungstatbestand geknüpfte Rechtsfolgen ein Anspruch auf Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots im Entscheiddispositiv zustünde. Damit sei auf die Beschwerde mangels eines aktuellen Rechtsschutzinteresses bzw. Feststellungsinteresses nicht einzutreten.

### E. 2.2

Zu diesen Erwägungen äussert sich der Beschwerdeführer unter dem Titel "d) zum Feststellungsinteresse" auf den Seiten 13 bis 15 seiner über 50 Seiten starken Beschwerdeschrift. Er versucht darin sein Rechtsschutz- bzw. Feststellungsinteresse darzutun, bleibt aber zu weiten Teilen bei der vagen Aussage, er brauche die Feststellung

"für eine etwaige Anzeige". Damit setzt er sich aber nicht hinreichend mit der vorinstanzlichen Erwägung, er sei im fraglichen Strafverfahren gerade nicht beschuldigte Person mit entsprechenden Rechten, auseinander. Soweit er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil damit begründen will, dass sich die Befragten aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr an den Vorfall bzw. Details davon erinnern konnten, er sinngemäss also einen Beweisverlust geltend macht, ist der Beschwerdeführer ebenfalls nicht zu hören. Diesen Einwand erhebt er, soweit ersichtlich, vor Bundesgericht erstmals. Jedenfalls äussert sich die Vorinstanz nicht dazu und er rügt in diesem Zusammenhang keine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 80 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 1 BGG). Damit ist im Ergebnis kein hinreichendes Rechtsschutzinteresse an der Feststellung einer allenfalls in der Vergangenheit liegenden Verfahrensverzögerung ersichtlich.

### **E. 3**

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Dieser wird durch das Anfechtungsobjekt, d.h. den angefochtenen Entscheid, und die Parteibegehren bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand begrenzt ( BGE 142 I 155 E. 4.4.2 mit Hinweisen). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann somit nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde des Beschwerdeführers eingetreten ist. Soweit der Beschwerdeführer vorliegend weitere angebliche Verfehlungen der Staatsanwaltschaft diskutiert, dieser Befangenheit unterstellt und eine Verweigerung bzw. ungenügenden Gewährung seines Rechts auf Akteneinsicht durch die Vorinstanz und die Staatsanwaltschaft geltend macht, wird auf seine Ausführungen somit nicht näher eingegangen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde insbesondere mangels hinreichender Begründung der Legitimation ( Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG ) nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Den angespannten finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers wird bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung getragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.